



Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten | Postfach 31 60 | 55021 Mainz

Vorsitzender des Ausschusses für
Umwelt, Energie und Ernährung
Herrn Marco Weber, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz



DIE MINISTERIN

Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Poststelle@mueef.rlp.de
<http://www.mueef.rlp.de>

15. Mai 2017

Mein Aktenzeichen
MB-01 421-2/2017-39#8

Ihr Schreiben vom Ansprechpartner/-in / E-Mail
Ulrike.Hoefken@mueef.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-2304/05
06131 16-4604

Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Energie und Ernährung am 05.04.2017

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der oben genannten Sitzung wurde zu TOP 5

„Zukunft des Gemeinschaftsforstamtes in Rheinland-Pfalz“
Antrag der CDU-Fraktion, Vorlage 17/1232,

die schriftliche Berichterstattung beschlossen. Ich berichte daher wie folgt:

Im sog. „Rundholz-Verfahren“ hat der 1. Kartellsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf mit Beschluss vom 15. März 2017 die Untersagungsverfügung des Bundeskartellamts gegen das Land Baden-Württemberg im Wesentlichen bestätigt. Dem Land Baden-Württemberg bleibt es untersagt, die Vermarktung von Rundholz für Körperschafts- und Privatwälder mit einer Fläche von mehr als 100 Hektar durchzuführen. Ebenso darf das Land für Besitzer von Waldflächen mit einer Größe von über 100 Hektar nicht mehr die jährliche Betriebsplanung, die forsttechnische Betriebsleitung und den Revierdienst durchführen, wenn es hierfür eigenes Personal einsetzt.

Gleichfalls untersagt wurde dem Land Baden-Württemberg, für seine Dienstleistungen keine kostendeckenden Entgelte zu verlangen.

1/3

Verkehrsanbindung

① Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bauhofstraße“. ☒ Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Str. oder Bauhofstraße.

Parkmöglichkeiten

Parkplatz am Schlossplatz
(Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße),
Tiefgarage am Rheinufer
(Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)



In seiner rund 120-seitigen Begründung stellt das Gericht fest, dass die Verpflichtungszusagen, die Baden-Württemberg im Jahre 2008 abgegeben hatte und die vom Bundeskartellamt für bindend erklärt wurden, einem Wiederaufgreifen des Kartellverfahrens nicht entgegenstünden. Nach Ansicht des Gerichts schließt der neue § 46 BWaldG die Anwendung nationalen Kartellrechts auf die vorgelagerten Tätigkeiten im Wald aus – insofern war die Änderung des Bundeswaldgesetzes also erfolgreich. Das Gericht sah allerdings die Voraussetzungen eines Verstoßes gegen das EU-Kartellverbot als erfüllt an, und zwar in allen Bereichen, also auch bei den vorgelagerten Tätigkeiten im Wald. Sämtliche Arbeiten seien als Teil der Wertschöpfungskette hin zur gebündelten Holzvermarktung anzusehen und unterlägen als unternehmerisches Handeln des Landes Baden-Württemberg der kartellrechtlichen Überprüfung.

Das Gericht hat den neuen § 46 Abs. 2 BWaldG (die sog. „widerlegliche Vermutung einer Freistellung vom EU-Kartellrecht“) schlichtweg nicht angewendet; es mangle dem Bundesgesetzgeber an einer entsprechenden Regelungskompetenz, zudem liege ein Verstoß gegen die EU-Verfahrensverordnung vor.

Die Nichtanwendung eines in einem formellen Gesetzgebungsverfahren beschlossenen Gesetzes durch ein erstinstanzliches Gericht ist durchaus bemerkenswert. Damit bescheinigt das Oberlandesgericht dem Bundesgesetzgeber, europäisches Recht gebrochen zu haben. Es stellt sich die Frage, ob hier nicht etwas mehr Zurückhaltung der dritten (rechtsprechenden) Gewalt gegenüber der ersten (gesetzgebenden) Gewalt angebracht wäre. Das ließe sich bereits aus dem Gewaltenteilungsprinzip, Art. 20 Abs. 3 GG, ableiten. Zudem sieht der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) in Art. 267 ein Vorabentscheidungsverfahren des Europäischen Gerichtshofs vor. Es hätte also ein geeignetes Verfahren zur Klärung dieser Rechtsfragen gegeben. Insbesondere in diesem Punkt erscheint eine Überprüfung der Entscheidung des OLG Düsseldorf äußerst wünschenswert. Gleiches gilt im Hinblick auf die Rechtswirkungen (d.h. dem Vertrauensschutz eines Unternehmens) von bindenden Verpflichtungszusagen sowie der ausschließlich wirtschaftlich orientierten Betrachtung des Waldes.

Der baden-württembergische Ministerrat hat daher am 04.04.2017 beschlossen, Rechtsbeschwerde gegen die Entscheidung einzulegen und die Entscheidung durch den Bundesgerichtshof sehr umfassend überprüfen zu lassen.



Vor einem rechtskräftigen Abschluss des baden-württembergischen Kartellverfahrens sind seriöse und belastbare Schlussfolgerungen für das rheinland-pfälzische Gemeinschaftsforstamt angesichts der Vielzahl ungeklärter Rechtsfragen nicht möglich. Die weiteren Entwicklungen werden genau zu beobachten und zu analysieren sein.

Rechtlich gesehen betrifft das Kartellverfahren ausschließlich das Land Baden-Württemberg. Auch unterscheiden sich die tatsächlichen Verhältnisse in Rheinland-Pfalz deutlich von Baden-Württemberg – insbesondere, was den Anteil des Landes Rheinland-Pfalz am relevanten Markt für Nadelstammholz angeht.

Wir werden auch weiterhin in enger Abstimmung mit unseren Partnern des kommunalen und des privaten Waldbesitzes das weitere Vorgehen abstimmen. Unsere Richtschnur ist der Grundkonsens der Forstpolitik im Land hinsichtlich einer alle Besitzarten umfassenden Forstverwaltung. Sie trägt den hiesigen Besitzverhältnissen, die von Kleinteiligkeit und Gemengelage geprägt sind, in angemessener Weise Rechnung. Dieser Konsens ist im Koalitionsvertrag der Landesregierung mit dem Bekenntnis zum Gemeinschaftsforstamt manifestiert worden und gilt auch weiterhin.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrike Höfken